

GR_GERICHTE KSK 2023 7 vom 13. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_7

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 7 du 13 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 7 del 13 settembre 2023

Regeste

Verwertung von Anteilen am Gemeinschaftsvermögen | Aufsicht Direktes Gesuch

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit Die Zuständigkeit zur Festlegung des Verwertungsmodus gemäss Art. 132 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 10 VVAG (SR 281.41) liegt bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als der einzigen Aufsichtsbehörde im Kanton Graubünden. 2.1. Rechtliches Nach Art. 132 Abs. 1 SchKG ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens, wenn Vermögensbestandteile anderer Art zu verwerten sind, wie eine Nutzniessung oder ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft, an einer Gemeinderschaft, an Gesellschaftsgut oder an einem anderen gemeinschaftlichen Vermögen. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Versteigerung anordnen oder die Verwertung einem Verwalter übertragen oder eine andere Vorkehrung treffen (Art. 132 Abs. 3 SchKG). 2.2. Die Einzelheiten über die Verwertung von Gesamthandanteilen sind dabei in der VVAG geregelt. Diese Verordnung sieht präziser definierte Massnahmen vor, welche die gemäss Art. 132 Abs. 3 SchKG der Aufsichtsbehörde zuerkannte Kompetenz einschränken (BGE 135 III 179 E. 2.1 = Pra 2010 Nr. 42 E. 2.1). Gelingt eine gütliche Verständigung nicht, so fordert das Betreibungsamt oder die Behörde, welche die Einigungsverhandlungen leitet, die pfändenden Gläubiger,

E. 4

/ 12 den Schuldner und die Mitanteilhaber auf, ihre Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen innert zehn Tagen zu stellen, und übermittelt nach Ablauf dieser Frist sämtliche Betreibungsakten der für das Verfahren nach Art. 132 SchKG zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese kann nochmals Einigungsverhandlungen anordnen (Art. 10 Abs. 1 VVAG). Die Aufsichtsbehörde verfügt unter möglichster Berücksichtigung der Anträge der Beteiligten, ob das gepfändete Anteilsrecht als solches versteigert oder ob die Auflösung der Gemeinschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Vorschriften herbeigeführt werden soll (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Die Versteigerung soll in der Regel nur dann angeordnet werden, wenn der Wert des Anteilsrechts gestützt auf die im Pfändungsverfahren oder beim Einigungsversuch gemachten Erhebungen annähernd bestimmt werden kann. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, über diesen Wert neue Erhebungen, insbesondere die Inventarisierung des Gemeinschaftsvermögens, anzuordnen (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Den Gläubigern, welche die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, ist eine Frist zur Vorschussleistung anzusetzen mit der Androhung, es werde andernfalls das Anteilsrecht als solches versteigert (Art. 10 Abs. 4 VVAG). 2.3.1. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörde beschränkt sich demnach auf die Bestimmung der Verwertungsart (BGE 114 III 98 E. 1a). Die

Aufsichtsbehörde hat bei ihrem Entscheid über die Verwertungsart die Wahl zwischen der Anordnung der Versteigerung des Anteilsrechts oder der Auflösung der Gemeinschaft (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Dabei handelt es sich um einen Ermessensentscheid unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 VVAG (BGer 5A_758/2015 v. 22.2.2016 E. 3.2). 2.3.2. Die Versteigerung des Anteilsrechts ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn dessen Wert annähernd bestimmt werden kann (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Dies auf Basis der Erhebungen im Rahmen des Pfändungsverfahrens oder der Einigungsverhandlung (BGE 80 III 117 E. 1). Sinn dieser Vorschrift ist es, einer Verschleuderung des Anteilsrechts vorzubeugen. Damit sollen sowohl Schuldner- wie auch Gläubigerinteressen geschützt werden. Gemäss BGE 80 III 117 E. 1 ist der Wert eines Anteilsrechts nicht annähernd bestimmbar, wenn zwischen dem Schuldner und den Mitanteillinhabern im Rahmen des Gesamthandverhältnisses Forderungen strittig sind. Ebenfalls zu verneinen ist die annähernde Bestimmbarkeit dann, wenn Gegenstände des Nachlasses nur durch Experten eingeschätzt werden können (BGE 80 III 117 E. 1; KGer GR KSK 09 45 v. 23.2.2011 E. 7.1c) bzw. zwei weit auseinanderliegende Schätzungen zweier Sachverständiger vorliegen, respektive der Wert der Erbschaft und damit des Liquidationsanteils des

E. 5

/ 12 Schuldners unter den Erben strittig ist oder nicht ermittelt werden kann (BGE 135 III 179 E. 2.3; 105 III 56 E. 2b; 96 III 10 E. 3), oder die Genauigkeit des Erbschaftsinventars in wichtigen Punkten fraglich ist (BGE 135 III 197 E. 2.3 m.w.H.). In einem solchen Fall ist regelmässig die Liquidation der Gesamthandgemeinschaft anzuordnen. In aller Regel ist von der Auflösung der Gemeinschaft, in deren Rahmen die Aktiven als Ganzes liquidiert werden, ein besseres Ergebnis zu erwarten, als wenn lediglich der im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestimmbare bzw. nicht näher bestimmbare Liquidationsanteil versteigert wird (Jürg Roth, in: Staelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 58 zu Art. 132 SchKG). 2.3.3. Hält die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall die Auflösung der Gemeinschaft für angebracht, so ordnet sie diese an. Für die Verwertung eines Anteils an einer ungeteilten Erbschaft stellt die Auflösung und Liquidation den Regelfall dar. Wird die Auflösung einer Erbengemeinschaft angeordnet, hat dies unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu geschehen (Roth, a.a.O., N 90 zu Art. 132 SchKG; vgl. auch Art. 12 VVAG). 2.3.4. Über die Anordnung der Verwertungsart hinaus stehen der Aufsichtsbehörde keine weiteren Kompetenzen zu. Insbesondere hat sie nicht über die Verteilung eines allfälligen Erlöses und die Berücksichtigung einzelner Gläubiger und Pfändungsgruppen zu bestimmen (BGE 114 III 98 E. 1a; BGer 5A_758/2015 v. 22.2.2016 E. 3.2). 2.4. Vor ihrem Entscheid über die Verwertungsart hat die Aufsichtsbehörde die Beteiligten anzuhören (Art. 132 Abs. 3 SchKG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schliesst diese Anhörungspflicht nicht die Verpflichtung zur nochmaligen Vorladung der Betroffenen ein, sondern nur diejenige zur Mitberücksichtigung ihrer Anträge nach Möglichkeit (BGE 87 III 106 E. 2 = Pra 1962 Nr. 63 E. 2). Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Art. 10 Abs. 1 VVAG befugt, aber nicht verpflichtet, vor ihrem Entscheid nochmals Einigungsverhandlungen durchzuführen (vgl. zum Ganzen Roth, a.a.O., N 45 f. zu Art. 132 SchKG). 3.1. Subsumtion Wie erwähnt, partizipiert der Schuldner als Erbe am Nachlass seiner Mutter und am Nachlass seines Vaters. Aus den Akten geht zwar hervor, dass der Schuldner, Q._____, S._____ sowie T._____ zu gleichen Teilen an den Erbschaften beteiligt sind (vgl. Ordner BA, Register

"Einigungsverhandlung", Protokoll der Einigungs- verhandlung, S. 1). Wie hoch der Wert seines Anteilsrechts an den Nachlässen ist,

E. 6

/ 12 lässt sich aufgrund der Akten nicht mit der geforderten Eindeutigkeit bestimmen, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. 3.2. Einen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Nachlasswertes der Mutter findet sich in den Akten einzig im "Vertrag auf Abtretung eines Erbanteils unter Miterben gemäss Art. 635 ZGB" (vgl. BA Ordner, Register "Vertrag"). Darin wird der zu verteilende mütterliche Nettonachlass auf gesamthaft CHF 570'252.70 beziffert. Der Vertragsentwurf ist jedoch weder datiert noch unterzeichnet worden, womit ihm nur geringe Aussagekraft zukommt. Sodann wurde auch anlässlich einer Sitzung vom 4. Juli 2022, anlässlich welcher der Liquidationsanteil des Schuldners am Nachlass der Mutter hätte ermittelt werden sollen, unter den Anwesenden (N.____ S.____ sowie U.____, Rechtsanwalt) festgehalten, dass sich gezeigt habe, dass die Ermittlung des Liquidationsanteils eine komplexe und komplizierte Angelegenheit sei. Immerhin habe festgestellt werden können, dass ein positiver Liquidationsanteil am Nachlass der Mutter bestehe, dessen Höhe anlässlich der Sitzung jedoch nicht ermittelt werden können (vgl. Ordner BA, Register "Einigungsverhandlung", Aktennotiz vom 4. Juli 2022). Aus diversen Verlautbarungen geht weiter hervor, dass bezüglich des Nachlasses der Mutter bereits im Jahr 2010 eine zumindest partielle Erbteilung stattgefunden hatte und zwar im Umfang von CHF 410'000.00. Stützte man sich auf den im obgenannten Abtretungsvertragsentwurf definierten Nettonachlass, wäre der Nachlass bis auf rund CHF 160'000.00 verteilt worden. In welchem Verhältnis die Teilung unter den zum damaligen Zeitpunkt aus fünf Erben – der Vater des Schuldners lebte noch – bestehenden Erbengemeinschaft der verstorbenen Mutter stattfand, bleibt unklar. Trotz entsprechender Möglichkeit haben die Erben darüber bis dato keine Klarheit geschaffen. 3.3. Gemäss Auskunft von Q.____ anlässlich der Einigungsverhandlung vom 13. Januar 2023 sollen drei Testamente vorliegen (BA Ordner, Register "Einigungsverhandlung", Protokoll der Einigungsverhandlung, S. 1). Inwieweit diese Testamente Auswirkungen auf den Wert des Liquidationsanteils des Schuldners zeitigen, ist fraglich und wird im vorliegenden Verfahren kaum geklärt werden können. Der Inhalt der Testamente ist der Aufsichtsbehörde unbekannt. Zwar wurde anlässlich der Einigungsverhandlung darauf hingewiesen, dass die Erben zu gleichen Teilen an der Erbschaft beteiligt seien. Inwieweit die Nachlässe aber mit zum Beispiel ausgleichsbefreiten Vermächtnissen an Erben bzw. mit Vermächtnissen an Dritte belastet sind, oder ob gewisse Erben von der Ausgleichspflicht einzelner lebzeitiger Schenkungen entbunden wurden – dies wäre aufgrund der Anzahl an Testamenten durchaus denkbar –, bleibt letztlich aber unbekannt.

E. 7

/ 12 3.4. Der Anteilsanspruch des Schuldners bzw. dessen Stellung als Miterbe an den beiden Nachlässen ist, soweit ersichtlich, nicht bestritten. Es bestehen unter den Erben jedoch zumindest Unstimmigkeiten hinsichtlich von ihnen behaupteter Forderungen gegenüber den Nachlässen. So machen sowohl Q.____ wie auch S.____ gegenüber der Erbmasse des Vaters Forderungen in Höhe von je CHF 85'000.00 geltend (vgl. act. A.6, S. 1). Der Schuldner gibt unter Hinweis auf einen Erbteilungsvertrag von 2010 an, "Guthaben aus den Liegenschafts- und Geldvorbezügen" seiner Geschwister S.____ und T.____ und noch nicht vollends entschädigten professionellen Leistungen als Architekt von ca. CHF 80'000.00 sowie noch nicht erstatteten Auslagen für die Familie von ca. CHF 40'000.00 bis

CHF 50'000.00 zu haben (vgl. act. A.7, Bulletpoint 6; vgl. auch act. C.2.1). Unklar bleibt dabei, gegenüber welchem der Nachlässe er die Forderungen geltend macht. Die Einwände können jedenfalls nur im Rahmen der Liquidation des Gemeinschaftsvermögens geprüft werden. 3.5. Zusätzlich wirkt sich folgender Umstand ungünstig auf die Bestimmbarkeit des Liquidationsanteiles des Schuldners aus: Die Nachlässe bestehen aus etlichen Grundstücken, die darüber hinaus in unterschiedlichen Grundbuchsprengeln liegen (Grundbuch der Gemeinden V._____ bzw. R._____), teilweise landwirtschaftliche Bestimmungszwecke haben und – zumindest das Grundstück Nr. W._____ des Grundbuches der Gemeinde R._____ – den Vorschriften des BGG unterstehen (vgl. etwa BA Ordner, Register "Pfändungsgruppen", Pfändungsvollzug in der Pfändungsgruppe Nr. K._____, S. 1 und 2; Register "Vertrag", E-Mail vom 17. März 2022; Register "GB Ausz"). Zwar liesse sich argumentieren, dass die Werte den amtlichen Schätzungen entnommen werden könnten. Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit die amtlichen Schätzungen den effektiv erzielbaren Verkehrswert insbesondere der in Ferienregionen liegenden und mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke wiedergeben bzw. ob es hierfür nicht Gutachten von Sachverständigen bedürfte. 3.6. Letztlich ist auch den Wünschen der Beteiligten Rechnung zu tragen. Diese haben vorliegend die Auflösung der Erbengemeinschaften gewünscht oder zumindest nicht dagegen opponiert. 4. Fazit Verwertungsmodus Vor dem Hintergrund des Gesagten bestehen hinsichtlich der Erbteilung umstrittene Forderungen des Schuldners sowie weiterer Miterben gegen die Erbmassen. Die konkrete Zusammensetzung der Nachlässe erschwert sodann eine einlässliche Bestimmung des gesamten Nachlasswertes und damit auch des Liquidations-

E. 8

/ 12 anteils des Schuldners. Aufgrund dieser Umstände kann letzterer nicht mit der notwendigen Bestimmtheit eruiert werden, die eine Versteigerung rechtfertigte. Um einer Verschleuderung des Liquidationsanteils des Schuldners an den Erbschaften vorzubeugen, kommt eine Versteigerung somit nicht in Frage. Wird der Anteil an einer unverteilter Erbschaft als Ganzes versteigert, besteht nämlich stets die Gefahr, dass er zu einem weit unter seinem wirklichen Wert liegenden Preis zugeschlagen werden muss (PKG 2000 Nr. 28 E. 2), zumal nicht wirklich ein Markt für derartige Anteilsrechte besteht, bedenkt man die erfahrungsgemäss zu erwartenden Nachteile für einen Ersteigerer, sich mit den übrigen Berechtigten arrangieren zu müssen. Aus Gesagtem folgt, dass es zur Wahrung der Interessen des Schuldners, der Miterben sowie der Gläubiger richtig ist, eine Teilung der Erbschaft nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 610 ff. ZGB) anzuordnen und durchzuführen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass ihnen trotz der vorliegenden Anordnung der Auflösung der Gemeinschaften immer noch die Möglichkeit verbleibt, sich einvernehmlich über eine von der Anordnung der Aufsichtsbehörde abweichende Verwertungsart zu einigen (BGE 114 III 102 E. 3). 5. Zuständige Behörde Wurde die Auflösung und Liquidation des Gemeinschaftsverhältnisses angeordnet, hat das Betreibungsamt die zur Herbeiführung derselben erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen zu treffen und übt dabei alle dem betriebenen Schuldner zustehenden Rechte aus. Sofern es sich um eine Erbengemeinschaft handelt, hat das Betreibungsamt die Vornahme der Teilung unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu verlangen (Art. 12 VVAG). Gemäss Art. 609 ZGB hat die Behörde – auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat –, an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken. Letzter Wohnsitz des Erblassers sowie der Erblasserin war M._____. Die Eröffnung des Erbganges erfolgte

demnach für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz der Erblasser (Art. 538 ZGB). Weil es sich bei der Frage, wie eine Erbschaft aufzulösen ist, um eine erbrechtliche und keine betriebsrechtliche Frage handelt, ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde die erbrechtliche Zuständigkeitsordnung entscheidend. Da es sich bei der vorliegenden Auflösung der Erbengemeinschaft um einen Fall der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, fungiert der Einzelrichter am örtlich zuständigen Regionalgericht C._____ als Mitwirkungsbehörde (Art. 609 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB und Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO [BR 320.1000] i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO und Art. 249 ZPO; vgl. dazu auch KGer GR KSK 16 54 v.

E. 9

/ 12 20.10.2016 E. 3). Damit ist im Kontext der Auflösung von Erbengemeinschaften die Einsetzung eines Verwalters gemäss Art. 12 VVAG ausgeschlossen (vgl. dazu ausführlich PKG 2011 Nr. 5 E. 6a m.w.H.; vgl. auch OGer BE ZK 19 647 v. 20.2.2020 E. 6.5). Folglich ist der vom Betreibungsamt gestellte und von diversen Beteiligten zumindest unterstützte Antrag auf Bezeichnung und Einsetzung eines externen Erbschaftsverwalters durch die Aufsichtsbehörde abzuweisen (vgl. etwa act. A.1, S. 1; act. A.2, S. 1; act. A.6, S. 2 und act. A.7, S. 1). 6. Kostenvorschuss Gemäss Art. 10 Abs. 4 VVAG ist den Gläubigern, welche die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, eine Frist zur Vorschussleistung anzusetzen, verbunden mit der Androhung, es werde andernfalls das Anteilsrecht als solches versteigert. Das Bundesgericht lässt die generelle und undifferenzierte Anwendung von Art. 10 Abs. 4 VVAG zu, wonach auch in Fällen, bei welchen nach Art. 10 Abs. 3 VVAG die Auflösung der Gemeinschaft anzuordnen wäre, bei unterlassener Kostenvorschussleistung die Verwertung des Anteilsrechts als solches erfolgen kann. Dies gelte auch dann, wenn die Gläubiger vorgängig der Verwertungsanordnung die Versteigerung des Anteilsrechts beantragt haben, was vermutlich die Nichtbereitschaft für die Kostenleistung eines Teilungsverfahrens indiziere (vgl. BGE 135 III 179 E. 2.3 f.; BGer 7B.76/2002 v. 1.7.2002 E. 4.5). Gemäss Art. 13 Abs. 2 VVAG i.V.m. Art. 131 Abs. 2 Satz 3 SchKG sind die Gläubiger im Falle der Bezahlung des Kostenvorschusses für die Kosten des zur Herbeiführung der Erbteilung nötigen Verfahrens voraus aus dem Verwertungserlös schadlos zu halten (Roth, a.a.O., N 80 zu Art. 132 SchKG). In Bezug auf die Höhe dieses Vorschusses ist zu berücksichtigen, dass er auch die mutmasslichen Prozesskosten einer beziehungsweise vorliegend zweier Teilungsklagen decken muss, denn eine Abtretung des Liquidationsanspruchs ist, da beide Erbengemeinschaften unstreitig ungeteilt bzw. nicht vollständig geteilt sind und der Schuldner unstreitig Erbe ist, gemäss Art. 13 Abs. 2 VVAG ausgeschlossen (vgl. PKG 2011 Nr. 5 E. 8 m.w.H.). Aufgrund der in E. 3.4 geschilderten Ausgangslage ist zumindest nicht auszuschliessen, dass sich die Notwendigkeit zur Einreichung von Erbteilungsklagen ergibt. Die Nachforderung weiterer Vorschüsse durch das Betreibungsamt bleibt vorbehalten. Seitens der Gläubiger übermittelten lediglich die O._____ GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Vincent Augustin, sowie die AHV-Ausgleichskasse des Kantons P._____, vertreten durch die SVA Graubünden, dem Betreibungsamt ihre Anträge, wobei beide mit Hinweis auf den Beschluss der Einigungsverhandlung in der Hauptsache die Auflösung der Gemeinschaften beantragen liessen (vgl. Ordner BA, Register "Einigungsverhandlung", Schreiben vom 23. und 24. Januar

E. 10

/ 12 2023). Anlässlich der Vernehmlassung vor der Aufsichtsbehörde liessen sich so- dann weiter das Gemeindesteuernamt R._____, die Gemeinde R._____, die Steuer- verwaltung des Kantons Graubünden sowie ein weiteres Mal die O._____ GmbH zur Sache vernehmen. Diese beantragten, jeweils mit Hinweis auf die Be- schlussfassung anlässlich der Einigungsverhandlung, die Erbengemeinschaften aufzulösen (act. A.2 bis A.5). Ihnen ist mithin Frist zur Kostenvorschussleistung anzusetzen. Die X._____ SA nahm zwar an der Einigungsverhandlung vom 13. Januar 2023 teil, liess sich im Nachgang jedoch nicht mehr zur Sache vernehmen. Gemäss Protokoll der Einigungsverhandlung ist einstimmig die Meinung vertreten worden, das Kantonsgericht von Graubünden solle die Auflösung der Gemein- schaft und die Einsetzung eines Erbschaftsverwalters verfügen. Ob die X._____ SA ihren Antrag damit als gestellt erachtete und sich deshalb – trotz Aufforderung des Betreibungsamtes sowie der Aufsichtsbehörde – auf dessen Erneuerung ver- zichtete, erscheint unklar. Es ist ihr daher ebenfalls Gelegenheit zur Kostenvor- schussleistung zu gewähren. Dadurch werden ihre Rechte bestmöglich gewahrt. Faktisch obliegt es nämlich lediglich denjenigen Gläubigern, welche effektiv die Auflösung der Erbengemeinschaften wünschen, zwecks Sicherstellung der selbi- gen den Vorschuss zu leisten (vgl. die Ausführungen oben E. 6, 1. Absatz). 7. Kosten des Gesuchsverfahrens Für die vorliegende Verrichtung sieht die GebV SchKG (SR 281.35) keine beson- dere Tarifierung vor, weshalb hierfür eine Gebühr von bis zu CHF 150.00 erhoben werden kann; die Aufsichtsbehörde kann höhere Gebühren festsetzen, wenn die Schwierigkeit der Sache, der Umfang der Bemühungen oder der Zeitaufwand dies rechtfertigt (Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG). Diese Bestimmung gilt aufgrund des Zu- sammenhangs mit Art. 1 Abs. 1 GebV SchKG auch für das Verfahren vor der Auf- sichtsbehörde, soweit es sich nicht um ein Beschwerdeverfahren i.S.v. Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG handelt (KGer GR KSK 09 45 v. 23.2.2011 E. 9.a). Auf- grund der konkreten Umstände wird auf eine Kostenerhebung verzichtet.

E. 11

/ 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.